IKB Strom

IKB-comfort

Produkt- und Preisblatt

Gültig ab 17. August 2026

Hier gehts zur Online-Anmeldung:

- **Energiepreis mit gesetzlicher Preisänderung**
- **Persönliche Betreuung** plus **Online-Services**
- **Jederzeit kündbar**

Nähere Informationen unter www.ikb.at

Produktvoraussetzungen:
Angebot gültig für Verbraucherinnen und Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und deren Zählpunkte im Verteilernetzgebiet der IKB bis zu einem maximalen Jahresverbrauch von 100.000 kWh.

Energiepreis[1]	exkl. 20 % USt	inkl. 20 % USt
Arbeitspreis (Cent/kWh)	9,996	11,995
Grundpreis (EUR/Jahr[2])	20,000	24,000

[1] **Energiepreis:** Beim Energiepreis (Arbeitspreis und Grundpreis) handelt es sich um das mit den Kundinnen und Kunden vereinbarte Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie. Nicht enthalten ist die Gebrauchsabgabe auf Energie, die in manchen Gemeinden anfällt; eine allfällige Gebrauchsabgabe kann je nach Gemeinde bis zu 6 Prozent der Energiekosten betragen und wird zusätzlich verrechnet.
Nicht im Energiepreis enthalten sind weiters die von Kundinnen und Kunden dem Netzbetreiber geschuldeten Entgelte für die Erbringung von Netzdienstleistungen aus dem Netzzugangsvertrag sowie Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Zahlungsverpflichtungen aus Förderungen, die nach Gesetz, Verordnung oder behördlicher Verfügung auf den Bezug von elektrischer Energie anfallen und vom Netzbetreiber bei Kundinnen und Kunden eingehoben werden.

[2] **Jahr:** Für die zeitanteilige Verrechnung gilt: Ein Jahr entspricht 365 Tagen.

IKB-comfort
Vertragsdetails

Es gelten die vereinbarten „Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB)“, abrufbar unter www.ikb.at/alb.
Auf Anfrage senden wir Ihnen diese gerne zu.

Vertragsdauer und Kündigung:
Der Liefervertrag wird unbefristet abgeschlossen und kann von Kundinnen und Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und von IKB unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

Lieferentgelt:
Das Lieferentgelt setzt sich wie folgt zusammen:
a. aus dem Energiepreis für die Lieferung von elektrischer Energie
b. zuzüglich Steuern, Abgaben und Beiträgen, die auf die Lieferung elektrischer Energie entfallen oder durch die Lieferung von elektrischer Energie anfallen sowie auf Gesetz oder Verordnung oder behördlicher Verfügung beruhen

Änderung des Lieferentgelts:
IKB ist nach Maßgabe von § 21 ElWG gesetzlich dazu berechtigt, das vertraglich vereinbarte Lieferentgelt zu ändern. Wesentliche Vorgaben des § 21 ElWG (der gesamte Text des § 21 ElWG findet sich im BGBl I Nr. 91/2025, abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at):

Die Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte muss in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Anlass stehen. Das Verhältnis ist insbesondere dann angemessen, wenn die Änderung im Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Ansehung des Anlasses nicht offenbar unbillig ist und der Deckungsbeitrag (Gewinnmarge) relativ zum Preis durch die Erhöhung nicht wesentlich zugunsten von IKB vergrößert wird. Eine unwesentliche Erhöhung liegt auch dann vor, wenn eine zuvor in Kauf genommene Verringerung des Deckungsbeitrags wieder ausgeglichen wird.

Bei nicht völlig unerheblicher Veränderung oder Wegfall des Anlasses für den ursprünglich vereinbarten Preis oder für eine Entgelterhöhung ist eine entsprechende Entgeltsenkung vorzunehmen. Entgeltsenkungen sind spätestens binnen sechs Monaten nach Veränderung/Wegfall des Anlasses umzusetzen. Bei Lieferverträgen mit einem Festpreis hat die Entgeltsenkung zum Ablauf der Festpreisperiode zu erfolgen, wenn der Sechsmonatszeitraum ab Veränderung oder Wegfall des Anlasses während der Festpreisperiode endet. Entgelterhöhungen werden frühestens sechs Monate nach Lieferbeginn, frühestens sechs Monate nach der letzten Entgeltänderung und weiters, wenn ein Festpreis vereinbart ist, nicht vor Ablauf der Festpreisperiode wirksam. Änderungen des Lieferentgelts erfolgen nur insoweit, als der Anlass für die Entgeltänderung (bzw. dessen Veränderung/Wegfall) andernfalls zu einer nicht unwesentlichen Veränderung des Deckungsbeitrags in Relation zum Preis führt.

Die beabsichtigte Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte teilt IKB den Kundinnen und Kunden mindestens einen Monat vor Wirksamkeit im Wege der vertraglich vereinbarten Kommunikationsform schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger mit. Im Falle einer Rechnungslegung in diesem Zeitraum hat die Information zusätzlich gemeinsam mit der Rechnung zu erfolgen. In der Mitteilung hat IKB Anlass (Grund), Voraussetzungen, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderung transparent und verständlich darzustellen sowie weiters darüber zu informieren, ob die Gründe der wirtschaftlichen Sphäre von IKB zuzuordnen sind oder andere Gründe vorliegen. Gleichzeitig werden die Kundinnen und Kunden auf das ihnen zukommende Recht hingewiesen, der Änderung binnen vier Wochen ab Zustellung der Änderungsmitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen werden zudem über die Folgen des Widerspruchs informiert.

Widerspricht die Kundin oder der Kunde fristgerecht einer Mitteilung von IKB betreffend die beabsichtigte Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte, endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der angekündigten Änderung, es sei denn, es erfolgt zuvor eine Kündigung oder ein Lieferantenwechsel durch die Kundin oder den Kunden.

Enthält die Mitteilung über die Entgeltänderung keine Information über Anlass, Voraussetzungen, Umfang oder erstmalige Wirksamkeit, ist die Entgeltänderung unwirksam. Ist die Entgeltänderung im Verhältnis zum angegebenen Anlass unangemessen, gilt an deren Stelle eine angemessene Entgeltänderung. Die Unangemessenheit kann nach dem angekündigten Datum der Entgeltänderung geltend gemacht werden. IKB informiert Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen in einem gesonderten Schreiben transparent und verständlich über das Recht auf Inanspruchnahme der Grundversorgung sowie über das Recht auf Lieferantenwechsel. In diesem Schreiben sind die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen sowie der Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria anzuführen.

Unmittelbar zuordenbare Steuern und Abgaben: Bei Einführung neuer, Änderung oder teilweisem oder gänzlichem Wegfall von bestehenden Steuern und Abgaben während des laufenden Liefervertrags durch hoheitliche Anordnungen, die unmittelbar auf die Lieferung elektrischer Energie erhoben werden, gilt: Solche Änderungen werden im entsprechenden Ausmaß an Kundinnen und Kunden zum Datum des Inkrafttretens der zugrundeliegenden Bestimmung (Gesetz oder Verordnung) oder behördlichen Verfügung weitergegeben. Diese Weitergabe erfolgt für die von IKB ab diesem Zeitpunkt vereinbarungsgemäß erbrachte Stromlieferung. IKB wird Kundinnen und Kunden in der vertraglich vereinbarten Kommunikationsform transparent und verständlich über die bevorstehende Änderung sowie über Ausmaß, Rechtsgrundlage und Datum, zu dem die Änderung wirksam wird, informieren. Wenn mit der Änderung eine Erhöhung des Lieferentgelts verbunden ist, wird diese nicht vor dem Datum des Inkrafttretens der der Änderung zugrundeliegenden Bestimmung oder behördlichen Verfügung und auch nicht vor erfolgter Information durch IKB über die Änderung wirksam.

Abrechnung:
Sind intelligente Messgeräte (Smart Meter) installiert, kann die Kundin/der Kunde zwischen Monatsrechnungen oder Jahresrechnungen mit monatlichen Teilbetragszahlungen wählen. Im Falle von Monatsrechnungen bildet der Rechnungsbetrag die tatsächlichen Kosten für das jeweilige Monat ab, wodurch die Kostenentwicklung leichter verfolgbar ist. Der Effekt, dass bei stark variierendem Verbrauchsverhalten größere Unterschiede zwischen den einzelnen Monatsrechnungen bestehen, kann bei jährlicher Abrechnung mit monatlichen Teilbetragszahlungen geglättet werden, wobei zu beachten ist, dass Jahresrechnungen hohe Nachzahlungen oder Gutschriften ausweisen können.

Gemeinsame Verrechnung Netz und Energie:
Grundsätzlich erfolgt eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten durch IKB. IKB behält sich eine getrennte Abrechnung jederzeit vor.

IKB-comfort
Vertragsdetails

Für Zählpunkte außerhalb des Verteilernetzgebiets der IKB gilt:
Sofern und solange eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt, wird zwischen Kundinnen und Kunden, dem Netzbetreiber und IKB die Anwendung des Vorleistungsmodells gemäß den Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (Rz 1536) in der geltenden Fassung vereinbart. Das Vorleistungsmodell ist die Bedingung für eine gemeinsame Abrechnung von elektrischer Energie und Netzentgelten durch den Energielieferanten und ist nicht in jedem Verteilernetzgebiet möglich. Der Netzbetreiber verrechnet die Netzentgelte an IKB, welche ihrerseits Kundinnen und Kunden eine gemeinsame Rechnung über Energielieferung und Netzentgelte ausstellt. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells kann von jeder Vertragspartei (auch vom Netzbetreiber) ohne Einhaltung einer Frist unabhängig vom Liefervertrag gekündigt werden, sodass eine getrennte Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt. Teilzahlungen von Kundinnen und Kunden werden anteilig auf das Entgelt für elektrische Energie und das Netzentgelt gewidmet. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells bewirkt keine Änderung der zivilrechtlichen Verhältnisse, d. h. Kundinnen und Kunden bleiben Schuldner des Netzbetreibers. Die vollständige Bezahlung der von IKB im Sinne des § 11 UStG 1994 in der geltenden Fassung ausgestellten Rechnung durch Kundinnen und Kunden wirkt jedoch auch gegenüber dem Netzbetreiber schuldbefreiend.

Stromkennzeichnung
Versorgermix 01-2025 bis 12-2025 Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Technologie

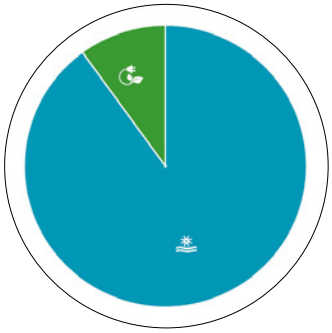

90,00 % Wasserkraft
10,00 % Sonstige erneuerbare Energieträger

Herkunft der Nachweise

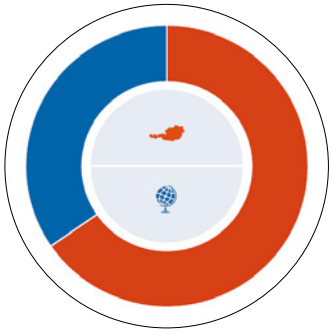

65,37 % Österreich
34,63 % Norwegen

Gemeinsamer Handel

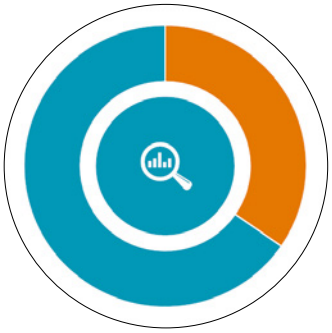

65,73 % der für die Stromkennzeichnung verwendeten Herkunftsnachweise wurden gemeinsam mit der elektrischen Energie erworben

Die Darstellung der vollumfassenden Stromkennzeichnung für Ihre Energielieferung finden Sie unter:
www.ikb.at/energie/stromkennzeichnung

überprüft durch E-Control